

Zum ersten August!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand**

Band (Jahr): **4 (1938-1939)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Monthly Publication of the
SWISS BENEVOLENT SOCIETY in New Zealand

Groupe New Zealand of the N.H.C.

AUCKLAND, N. Z.
1st. AUGUST, 1939.

+++++

4th Year: Vol. 11.

Zum ersten August!

Wier haben von Gottes Gnaden eine schöne Fryheit,
Wier haben eigen Gewalt, Macht zu setzen und zu er-
trotzen,
Wier haben eigen Stab und Siegel, Stock und Galgen,
Wier sind Gott Lob keinem Fürsten und Herren nüd
schuldig in kein Wis und Weg, denn allein Gott dem
Allmächtigen.

Mit diesen stolzen Worten eines wahrhaft freien Volkes leiteten die Genossamen des Avers ihr Landrecht aus dem Jahre 1277 ein. Dieser Freiheitsbegriff reicht ueber Zeit und Raum und laesst ganz besonders in der heutigen Zeit das Herz des Schweizers hoeher schlagen. Um diese Freiheitszentren inmitten unserer Bergwelt scharte sich einst unser Volk und gruendete Bund und Staat. Diese Freiheit als ewiger Quell unserer Unabhaengigkeit und unseres kompromisslosen Verteidigungswillens, der schon vor 650 Jahren im Avers Recht und Gesetz war, hat Ewigkeitswert.

Fern von der Heimat, im Gedenken an den "Tag" des eidgenoessischen Vaterlandes, dem Ersten August, erleben wir besonders in der heutigen arglistigen Zeit, mit Stolz auf unsere Vorfahren, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft gegruendct, auf- und ausgebaut haben, diese kernigen und trefflichen Worte. Maechtig entzuendet sich daran unsere Leidenschaft, freie Menschen und Buerger zu sein, und zu bleiben. Es lebe unsere Eidgenossenschaft und mit ihr die Freiheit!

Bundesfeier 1939.

Im Jahre der Landesausstellung fuehrt das Schweizerische Bundesfeier-Komitee zum 30. Mal seine Sammlung im Dienste der allgemeinen Fuersorge durch, und auch diesmal hat sich ihm eine grosse Zahl bereitwilliger Hilfskraefte aus gemeinnuetzigen Kreisen hierfuer zur Verfuegung gestellt. Im Jahre 1910 trat das Bundesfeier-Komitee zum erstenmal an die Oeffentlichkeit; mehr als acht Millionen Franken wurden von 1910 bis 1938 fuer vaterlaendische und gemeinnuetzige Zwecke gesammelt und verwendet, fuer wahr ein schoenes Zeichen echter und anhaltender freundeidgenoessischer Gesinnung der schweizerischen Bevoelkerung, die Jahr um Jahr mit mitfuehlendem Herzen dort hilft, und mit offener Hand dort spendet, wo Brueder und Schwestern, wo leidende Miteidgenossen durch Missgeschick oder verheerende Katastrophen in Not und Bedraengnis geraten sind und mit eigenen Mitteln und eigener Kraft sich nicht mehr von Sorge und Last befreien koennen.